

Öffentliche Beratung

V 070/ 09

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Bau-, Umwelt- und Werksausschuss
und den
Verwaltungsausschuss

Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt

Zur Erhebung von Parkentgelten und für die Benutzung des Parkhauses „Edelhöfe“ in Helmstedt bedarf es nachvollziehbarer Regelungen. Dazu soll die als Anlage beigefügte Entgelt- und Benutzungsordnung dienen. Einer satzungsmäßigen Grundlage bedarf es insofern nicht, als dass das Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt Helmstedt privatrechtlich ausgestaltet ist und sich beide insofern im Sinne einer Gleichordnung gegenüberstehen.

Ein Beschluss nach § 40 Absatz 1 Ziffer 7 NGO ist dennoch erforderlich, da es sich hier um die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte handelt.

Beschlussvorschlag:

Der anliegende Entwurf einer Gebühren- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt wird in der vorgelegten Form beschlossen.

(Eisermann)

Anlage

Entgelt- und Benutzungsordnung

für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt

Aufgrund des § 40 Absatz 1 Ziffer 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“, Edelhöfe 13, 38350 Helmstedt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

1. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Parkhauses „Edelhöfe“, Edelhöfe 13, 38350 Helmstedt.
2. Das Parkhaus „Edelhöfe“ wird von der Stadt Helmstedt als öffentliche Einrichtung betrieben.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Helmstedt ist privatrechtlich ausgestaltet.
4. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden dem Benutzer von der Stadt Helmstedt Einstellplätze für Personenkraftwagen im Parkhaus „Edelhöfe“ gegen Entrichtung eines nach Nutzungsart und -dauer gestaffelten Entgeltsystems (§ 3) zur Verfügung gestellt.
5. Für die berechtigt und entsprechend dieser Entgelt- und Benutzungsordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeuges ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zustande.

Für Dauernutzer gelten die Regelungen des § 4.

§ 2

Allgemeines und Sicherheitsbestimmungen

1. Das Parkhaus „Edelhöfe“ ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
2. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die folgenden Bestimmungen. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
3. Die für Dauerparker reservierten Stellflächen dürfen zu den reservierten Zeiten nicht von Kurzzeitparkern benutzt werden. Eine Beschilderung im Einfahrtbereich des Parkhauses informiert über die reservierten Stellflächen und Zeiten.
4. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
 - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
 - d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb des Parkhauses zu stören,
 - e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
 - f) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,

- g) Krafträder,
 - h) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteilen das Maß von 1,90 m überschreiten.
5. Das Kraftfahrzeug ist genau auf einem markierten Stellplatz derart abzustellen, dass die Nutzung sowie das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf einen vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
 6. Die in dem Parkhaus ausgewiesenen "Frauenparkplätze" dürfen nur von Frauen ohne männliche Begleitung genutzt werden.
 7. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.
 8. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind das Treppenhaus bzw. der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen. Kinder sind an die Hand zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.
 9. Im Parkhaus sind untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Betanken von Kraftfahrzeugen,
 - c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - d) Unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren,
 - e) Lärmen jeder Art,
 - f) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus,
 - g) Aufenthalt unberechtigter Personen
 - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
 - i) Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
 - j) Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates u. ä,
 - k) Abstellen von Zweirädern
 10. Entgegen dieser Regelungen eingestellte Fahrzeuge aller Art, können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden

§ 3 Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang im Eingangsbereich sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer:

1. für Kurzzeitparker
 - a) für die ersten 30 Min. 0,20 €
 - b) bis 1 Stunde (31 bis 60 Minuten) 0,50 €
 - c) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 €
 - d) Tageshöchstgebühr 6,00 €
2. für Dauerparker
 - a) für 5 Tage in der Woche (Montags bis Freitags) 45,00 €
 - b) für 7 Tage in der Woche 55,00 €

§ 4 Benutzungsregelung für Kurzzeitparker

1. Der Garagenbenutzer hat an der Einfahrt vor der Schranke dem Ticketgeber einen Parkschein zu entnehmen und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke einen Einstellplatz.
2. Nach Beendigung der Parkzeit muss der Benutzer vor dem Aufsuchen des Fahrzeugs zunächst den Kassenautomaten im fußläufig zu erreichenden Vorraum des Parkhauses benutzen. Durch Einlegen des Parkscheins in den Automaten wird der zu zahlende Betrag für die Nutzungsdauer angezeigt. Die angezeigte Gebühr ist zu bezahlen; Wechselgeld wird ggfs. zurückerstattet. Den Parkschein gibt der Automat zurück. Danach kann auf Knopfdruck eine Quittung angefordert werden.
3. Der Garagenbenutzer fährt danach unverzüglich mit seinem Fahrzeug zur Ausfahrt und legt den Parkschein in den Ticketleser ein. Wenn der Parkschein gültig ist, öffnet sich die nachfolgende Schranke für die Ausfahrt nach Herausziehen des Parkscheines. Die entnommenen Parkscheine sind nur in die beistehenden Papierkörbe zu entsorgen.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. am Kassenautomaten kann über die Notruftaste bzw. die ausgehängten Telefonnummern Hilfe angefordert werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
5. Bei Verlust des Parkscheines beträgt das pauschalierte Entgelt 6,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt eine kürzere oder die Stadt dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

§ 5 Benutzungsregelung für Dauernutzer

1. Für die Nutzung über einen Monat hinaus besteht in einem bestimmten Rahmen und abhängig von der Anzahl der freien Plätze die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 2 zu schließen. Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.
2. Die Dauernutzer erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses Parkticket nicht an dritte Personen weiterzugeben und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurückzugeben.
3. Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung. Für die Ausstellung eines neuen Dauerparktickets zahlt der Dauernutzer einen Betrag von 10,00 €.

§ 6 Haftung von Vermieter und Mieter

1. Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Abfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser, des Aufzuges sowie anderer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
2. Eltern haften für Ihre Kinder.
3. Eine Bewachung des Parkhauses findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Helmstedt werden nicht übernommen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht). Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u.ä. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht werden.

5. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
6. Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, Hochwasser oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren sowie Schadensersatz.
7. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Helmstedt und Dritten gegenüber verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt Helmstedt anzuzeigen.
8. Das Befahren des Parkhauses mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da die Gefahr einer Beschädigung dieser Fahrzeuge, insbesondere bei der Benutzung der Rampen, nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stadt Helmstedt haftet nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die durch das Befahren des Parkhauses, insbesondere der Rampen, an den Fahrzeugen entstehen.
9. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Kraftfahrzeugfrostschutz zu achten. Eine Haftung der Stadt Helmstedt bei Frostschäden an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 7 Besondere Bestimmungen

1. Die Benutzung von Funktelefonen kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Funktelefonen im Ein- und Ausfahrtbereich ist deshalb untersagt.
2. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Abfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie anderer Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Kunden- und Wahlwerbung in jeglicher Form ist im gesamten Parkhaus untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers.

§ 8 Pfandrecht

1. Der Stadt Helmstedt steht wegen Ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters zu.
2. Befindet sich der Mieter länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug und hat der Vermieter den Pfandverkauf angedroht, so ist er zum Pfandverkauf berechtigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den .06.2009

(S.)

Der Bürgermeister

(Eisermann)